

## **Antrag**

**der Abgeordneten Andreas Bleck, Karsten Hilse, Marc Bernhard, Dr. Rainer Kraft, Dr. Heiko Wildberg und der Fraktion der AfD**

### **Wasserkraftanlagen naturschutzverträglich ausgestalten – Lebensräume für den Lachs erhalten**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Atlantische Lachs ist eine heimische Wanderfischart, vor allem in Deutschland. Deutschland liegt im geographischen Zentrum der Nord-Süd-Ausdehnung des Verbreitungsgebietes, und der Rhein ist historisch gesehen der bedeutendste Fluss für den Atlantischen Lachs. Von den ursprünglich 100 Millionen Fischen, die um 1250 im Rhein beheimatet waren, verringerten Wassermühlen und ihre Stauwehre als größte Barrieren bereits um 1700 die Lachse auf nur noch 2 Millionen Exemplare. Die Wasserkraftnutzung und weitere Beeinträchtigungen, wie der Verlust natürlicher Lebensräume durch die Begradigung und Vertiefung des Flusses im 19. Jahrhundert und die chemische Verschmutzung in den 1960er Jahren, brachten den Lachs im Rhein 1960 zum Aussterben. Eine ähnliche Entwicklung für den Lachs und andere Wanderfischarten fand in anderen deutschen Flussgebieten wie Elbe und Weser statt.

Das Problem ist, dass die verlässlichen Wasserkraftwerke eine wichtige Säule der sogenannten „Energiewende“ sind. Der Rückkehr des Lachses wird durch die Förderung von erneuerbaren Energiequellen wie Wasserkraftanlagen, besonders 7.600 kleine Wasserkraftwerke, die in Fließgewässern noch ausgebaut werden sollen, erschwert. Die Politik stimuliert (Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen [Neufassung] für Zulassungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Wasserhaushaltsgesetz und dem Bundeswasserstraßengesetz; Stand: 03.12.2020) diese Entwicklung auch noch. Die Bundesregierung hat offensichtlich die nationale Situation der Verbreitung von wandernden Fischarten wie z. B. Lachs nicht im Blick (Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Drucksache 19/24131). Tatsache ist, dass die „Populationen“ vieler Wildbestände weit wandernder Fischarten wie Lachs und Aal (anadrome und katadrome Arten) weitgehend auf permanente künstliche Fortpflanzung und wiederholten Besatz angewiesen sind. Gegenwärtig zeigt das Rückkehrer-Monitoring bei Wiederansiedlungsprojekten seit 2000 eine Rückkehrer-Rate von nur 0,3 bis 0,8 % für Lachs. Autarke Bestände sind schwer zu etablieren, da diese Arten in den Flüssen durch Querbauwerke, Gewässerverschmutzung, Fischerei und Raubfische (Prädation) bedroht sind. Wasserkraftwerke stellen aus verschiedenen Gründen ein Hindernis für wandernde Fischarten dar. Abgesehen davon, dass die Wanderwege der

Fische stromaufwärts und stromabwärts versperrt sind, zerhacken die Turbinen den Fisch, verschlammt der Kies im Flussbett stromauf von dem Querbauwerk und nimmt dem obligaten Kieslaicher somit die Laichgründe. Das Aufstauen des Wassers verlangsamt die Geschwindigkeit des Flusses und reduziert so den Sauerstoffgehalt.

Lachs ist in Anhang II der Fauna-Flora-Habitat-(FFH)-Richtlinie (92/43/EWG) aufgeführt und der Gesamttrend des Erhaltungszustands wird gegenwärtig als ungünstig bis schlecht (U2) eingestuft (Drucksache 19/24131; Frage 5). Seine Existenz hängt von der Durchgängigkeit eines Flusses bis zu seiner Quelle ab, wobei jeder Fluss für eine eigene genetische Variabilität des Lachses angesehen werden kann. Daher unterliegen diese Lebensräume einem besonderen Schutzstatus (Artikel 66 Abs. 1 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen; Artikel 6 Abs. 1 der EG-Wasserrahmenrichtlinie – WRRL – und FFH-Richtlinie, ebd.).

Obwohl die allgemeine Wasserwirtschaft, insbesondere die Gewässerreinigung und die Wassergüte, in der Zuständigkeit der Bundesländer liegt, ist der Bund Eigentümer der Wasserstraßen (Artikel 89 des Grundgesetzes), die er durch seine eigenen Behörden (Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes – WSV) verwaltet. Die Zuständigkeit des Bundes für den Betrieb der Bundeswasserstraßen und für die Regelung des Schiffsverkehrs ist durch Bundesgesetze im Einzelnen geregelt. Querbauwerke in Bundeswasserstraßen, die die Durchgängigkeit erschweren und insbesondere für das Verschwinden von Fischarten verantwortlich sind, die in Fließgewässern über mittlere und lange Distanzen wandern, liegen deshalb in der Verantwortung des Bundes (ebd.). Es dürfen keine Projekte subventioniert werden, die ein Artensterben in Fließgewässern fördern, auch nicht aus ideologischen Gründen im Rahmen der sogenannten Energiewende.

Insbesondere der Ausbau von kleinen Wasserkraftwerken in kleineren Flüssen verschärft die negativen Umweltauswirkungen auf die Gewässer und ihre Bewohner. Ein wirtschaftlicher Betrieb von Wasserkraftanlagen mit einer Nennleistung von weniger als 1.000 kW ist laut DAFV kaum möglich, wenn die notwendigen Umweltauflagen (Fischaufstieg, Fischabstieg und Fischschutz in Bezug auf die Turbine) erfüllt werden, und selbst dies kann die gravierendsten Probleme nur bedingt abmildern (Pressemitteilung: Bundestag beschließt schwere Eingriffe in Fließgewässer. Deutscher Angelfischerverband e. V. (DAFV). Veröffentlicht 18.01.2021).

Gegen Ende des 20. Jahrhunderts musste der Lachs in den deutschen Flussgebieten künstlich wiederhergestellt werden. Die Durchführung, Kontrolle und Überwachung von Besatzmaßnahmen (Besatz- und Hegeplänen) im Rahmen von Wiederansiedlungsprojekten und deren Schutz in deutschen Gewässern liegt jedoch in der Verantwortung der Bundesländer. Die Landesregierungen sind auch für die Umsetzung der WRRL und für die Erhaltung bzw. Wiederherstellung des „guten ökologischen Zustands“ zuständig. Die Umsetzung der Besatzmaßnahmen liegt daher je nach Bundesland im Ermessen der Landesfischereiverbände, der Landesangelverbände, der lokalen Angelverbände oder auch projektbezogener Initiativen wie „Lachs 2000“ und „Rhein 2000“. Hierbei ist zu beachten, dass ein „guter ökologischer Zustand“ in „künstlich oder erheblich veränderten“ Flussabschnitten des Rheines heute nicht mehr möglich sein wird (Drucksache 19/24131). Die meisten (41,5 %) bis 2027 geplanten Maßnahmen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) in seinem Maßnahmenkatalog sind dem Belastungsschwerpunkt „Abflussregulierungen und morphologische Veränderungen“ zugeordnet. Aber bis 2016 (Umweltbundesamt) befanden sich nur rund 8,2 % der Oberflächenwasserkörper in Deutschland in einem „sehr guten“ oder „guten ökologischen Zustand“ und es kann davon ausgegangen werden, dass die Ziele der WRRL bis 2027 verfehlt werden. Daher ist es hier dringend geboten, in den nächsten Jahren auf die Beseitigung von Hindernissen für Wanderfischarten hinzuwirken und entsprechende Förderungen von Wasserkraftanlagen auf dieses Kriterium weitestgehend zu beschränken.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
1. gemeinsam mit den Bundesländern dafür zu sorgen, dass Laufwasserkraftwerke bundesweit die ökologischen Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) an die Durchgängigkeit für heimische Wanderfischbestände in Fließgewässern mittels verschärfter Gesetzgebung in Bezug auf Förderungen, Mindeststandards und Bauvorschriften erfüllen;
  2. gemeinsam mit den Bundesländern beim Ausbau und Betrieb von Laufwasserkraftwerken ökologische Schäden über geeignete Fördermechanismen zu minimieren;
  3. den ökologischen Schaden zu erfassen, der von rund 7.600 kleinen Wasserkraftwerken in Deutschlands Flüssen verursacht wird, welche zusammen nur rund 0,3 % der Bruttostromerzeugung des Landes ausmachen, und basierend auf den daraus resultierenden Erkenntnissen den durch den Eingriff in den Naturhaushalt entstandenen Schaden durch geeignete Maßnahmen auszugleichen;
  4. die gravierenden Veränderungen der Flussökosysteme und den Verlust an Biodiversität durch die Energiegewinnung aus kleinen Wasserkraftwerken zu minimieren, denn beides steht in keinem Verhältnis zum geringen Beitrag der Anlagen zur Energieerzeugung und zu den CO<sub>2</sub>-Absenkungszielen. Potentiale zur alternativen Energiegewinnung sieht der Antragsteller bei der Energieeffizienzsteigerung sowie beim Ausbau naturverträglicher und nachhaltiger Alternativen;
  5. sich für einen beschleunigten Rückbau von Wehren (Staulegungen) und die Renaturierung von Uferbereichen einzusetzen. Dieses soll in den Umweltzielen für Bundeswasserstraßen und Verpflichtungen der Bewirtschaftungsplanung des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG), bei denen ein Rückbau tendenziell wahrscheinlicher ist, integriert werden. Dies soll insbesondere für Wehre, die nicht mehr in Betrieb oder nicht mehr für den Hochwasserschutz oder für die Durchflussregulierung eines Flusses benötigt werden, gelten;
  6. zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Fischfauna und zur Erfüllung der Projektziele bei den Rückkehrer-Nachweisen verschärfte Maßnahmen im Rahmen der EG-Wasser-Rahmenrichtlinie für die Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit im Hauptlauf und in Zuflüssen deutscher Fließgewässer sowohl stromauf wie auch stromab zu ergreifen, wobei diesbezüglich sowohl Fischaufstiegsanlagen, Fischabstiegsanlagen wie auch Schutzvorrichtungen vor den Turbinen der Wasserkraftwerke gesetzlich eingerichtet oder verbessert werden und Wanderhindernisse beseitigt werden sollen;
  7. jegliche Förderungen der Wasserkraft an die ökologischen Kriterien der WRRL zu koppeln;
  8. die in der WRRL beschriebenen Maßnahmen bezüglich der Durchgängigkeit und des „guten ökologischen Zustands“ innerhalb der nur bis 2027 verlängerten Bewirtschaftungszyklen einzuhalten, damit keine Zahlungen über Vertragsverletzungsverfahren wegen fehlerhafter Umsetzung von Richtlinien verhängt werden;
  9. sich auf EU-Ebene bei den Mitgliedstaaten dafür einzusetzen, die flussabwärts gelegenen Barrieren, wie z. B. die Haringvliet-Schleuse an der Mündung des Rheins in die Nordsee, mit über Brackwasser passierbaren Zonen zu versehen und diese für wandernde Fischarten permanent passierbar zu machen, was angesichts der Anzahl der Arten, die in den großen europäischen Flüssen eine zugängliche Flusslänge hätten, am vorteilhaftesten wäre;
  10. die heimischen Wanderfischbestände, wie z. B. den Lachs, zwecks Erhaltung ihrer natürlichen Lebensräume vor der Schleppnetzfischerei in Mündungsbereichen zu schützen, um eine lebenswerte Umwelt für künftige Generationen zu erhalten;

11. zur flächendeckenden und deutschlandweiten Darstellung der historischen und aktuellen Verbreitung wandernder Fischarten, wie z. B. des Lachses, auf der Grundlage der Angaben der Bundesländer eine quantitative Datenbank, geleitet am Beispiel des Leibniz-Instituts für Gewässerökologie und Binnenfischerei (IGB) für Binnengewässer, zu erstellen, wobei gemäß diesen Informationen in Frage kommenden Flüssen Priorität eingeräumt werden soll, um die Durchgängigkeit flussaufwärts zu verbessern;
  - a) darüber hinaus könnten Hindernisse für die Verbesserung der Durchgängigkeit auf der Grundlage der potenziellen positiven Auswirkungen auf wandernde Fischarten priorisiert und in den politisch-strategischen Rahmen für die Gesamtaufgabenerledigung der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) aufgenommen werden;
  - b) diesbezüglich sollte angesichts der Beschaffenheit der Flusseinzugsgebiete und der spezifischen Gruppe ökologisch hochsensibler Arten mit spezifischen Wanderrouten und Lebensraumanforderungen für das Laichen oder die saisonale Migration der Förderung förderfähiger Flüsse Vorrang eingeräumt werden, um die Zugänglichkeit flussaufwärts zu verbessern;
12. das Umweltbewusstsein rund um ökologisch hochsensible Wanderfischarten in der Öffentlichkeit zu fördern. Langfristiger Erfolg von Programmen zur Erhaltung, zum Schutz und zur Wiederansiedlung von Wanderfischarten wie dem Lachs verlangt eine ökologisch sensibilisierte Zusammenarbeit mit der Bevölkerung. Dabei soll besonders auf die Vorteile der verbesserten Durchgängigkeit, die hohe Badegewässerqualität für den Mensch und den Schutz der Artenvielfalt in Flüssen geachtet werden.

Berlin, den 5. Februar 2021

**Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion**

## **Begründung**

Die Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000, auch bekannt als Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), schafft einen Rahmen für Maßnahmen (Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne) der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik. Sie bündelt eine Vielzahl von Einzelrichtlinien des EU-Wasserrechts und verankert die Umsetzungsbestimmungen im Wasserhaushaltsgesetz (WHG), in der Oberflächengewässerverordnung (OGewV) und in der Grundwasserverordnung (GrwV). Die Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne sollen innerhalb von drei sechsjährigen Bewirtschaftungszyklen bis 2027 umgesetzt werden. Ziel ist es, nicht nur alle Gewässer in einen „guten ökologischen Zustand“ zu bringen, sondern auch gute Lebensbedingungen für die im und am Wasser beheimatete Flora und Fauna zu schaffen. Eine strukturierte Erfolgskontrolle der durchgeführten Maßnahmen wird durch Gewässerüberwachung und Gewässerbewertung sichergestellt. Die WRRL ermöglicht den Gewässerschutz von großen Fließgewässern wie dem Rhein von der Quelle bis zur Mündung des Flusses ganzheitlich und aus einer Hand unter Berücksichtigung der Prozesse im Flussgebiet ([www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1968/publikationen/final\\_broschure\\_wasserrahm\\_enrichtlinie\\_bf\\_112116.pdf](http://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1968/publikationen/final_broschure_wasserrahm_enrichtlinie_bf_112116.pdf)).

Das Problem ist aber, dass auf Bundesebene die Einstufung eines Flusses als künstliches und erheblich verändertes Gewässer nach § 28 der WHG, z. B. Wasserspeicherung, Stromerzeugung oder Bewässerung, automatisch die Ziele der WRRL aufweicht. Nach § 39 WHG umfasst die Gewässerunterhaltung die Pflege und den Ausbau von Gewässern und ihren Ufern. Dabei geht es aber ebenso um die Verbesserung der ökologischen Bedingungen, wobei der Naturhaushalt im Vordergrund steht. § 35 WHG konkretisiert die ökologischen Anforderungen an

Wasserkraftanlagen ([www.erneuerbare-energien.de/EE/Redaktion/DE/Dossier/wasserkraft.html?cms\\_docId=74054](http://www.erneuerbare-energien.de/EE/Redaktion/DE/Dossier/wasserkraft.html?cms_docId=74054)). Somit soll sichergestellt werden, dass Fische bei ihrer Wanderung grundsätzlich unbeschadet an der Wasserkraftanlage vorbeikommen ([www.dnr.de/biodiversitaetspolitik/eu-news/wasserkraft-bedroht-fischvielfalt/?L=946](http://www.dnr.de/biodiversitaetspolitik/eu-news/wasserkraft-bedroht-fischvielfalt/?L=946)).

Zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen sieht die Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 bestimmte Vorgaben für das Verwaltungsverfahren bei der Zulassung, Erteilung von Erlaubnissen und Bewilligungen im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb sowie der Modernisierung von Anlagen im Bereich der Wasserwirtschaft, die der Produktion von Energie aus erneuerbaren Quellen dienen, vor. Nirgendwo im neuen § 11a WHG „Verfahren bei Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen“ wird auf die verschärfte oder verbesserte Einhaltung von „ökologischen Anforderungen“ aus § 35 WHG „Wasserkraftnutzung“ hingewiesen. Wasserkraftwerke sind an bestimmten Orten und je nach Bauweise keine umweltfreundlichen Energiequellen. Die WRRL verbietet die Verschlechterung des ökologischen Zustands.

Historisch, kulturell und wirtschaftlich war der Rhein, neben Elbe, Ems und Weser, bis ins 20. Jahrhundert der bedeutendste Lachsfluss Europas. Bis 1250 dokumentierte man noch Aufstiegsraten von etwa 100 Millionen Exemplaren, aber bis Mitte des letzten Jahrhunderts (1960er Jahre) war der Atlantische Lachs (*Salmo salar* L.) infolge von Umweltverschmutzung, Migrationsbarrieren und Zerstörung von Lebensräumen verschwunden. Wasserkraftwerke trugen hochgradig dazu bei. Da der Atlantische Lachs besondere Umweltbedingungen benötigt, ist die Wiederansiedlung selbst erhaltender Populationen ein ausgezeichneter Indikator für ökologisch intakte Flusssysteme und eine gute Wasserqualität. Daher wird der Atlantische Lachs allgemein als eine Vorzeigearart für die Beurteilung des Erfolgs von Flusswiederherstellungsprogrammen angesehen (Monnerjahn U: Atlantic Salmon [*Salmo salar* L.] re-introduction in Germany: a status report on national programmes and activities. *Journal of Applied Ichthyology*, 2011, 27[3], 33-40).

Im Jahr 2019 war der Atlantische Lachs in Deutschland zum zweiten Mal seit 2000 der Fisch des Jahres. Diese einheimische Wanderfischart lebt im Meer und laicht im Süßwasser, aus dem sie stammt (anadrome Arten). Um die Laichgründe zu erreichen, wandern erwachsene Lachse entlang sauberer und unverbauter Flüsse und Bäche. Obwohl Lachse in der Lage sind, Hindernisse bis zu einer Höhe von 2 Metern zu überwinden, führten die zunehmende Anzahl von Querverbauungen durch Wasserkraftwerke in den 1960er Jahren dazu, dass Lachse aus dem Rhein und seinen Nebenflüssen verschwanden. Weitere Gründe waren die hohe chemische Belastung der Abwässer im Rhein und der Verlust von Laichhabitaten durch Rheinbegradigungen (Sprung aufs Treppchen geschafft: Unser Fisch des Jahres 2019: Der Atlantische Lachs [*Salmo Salar*]. Fischwaid, Deutscher Angelfischerverband e.V.). Wissenschaftlich kontrollierte Projekte zur Wiederansiedlung von Lachs waren seit den 1970er Jahren nicht erfolgreich, um stabile Wildlachspopulationen aufzubauen und zu erhalten (Lachs 2000; Rhein Lachs 2020, IKSr: [www.iksr.org/fileadmin/user\\_upload/DKDM/Dokumente/Fachberichte/DE/rp\\_De\\_0148.pdf](http://www.iksr.org/fileadmin/user_upload/DKDM/Dokumente/Fachberichte/DE/rp_De_0148.pdf)).

Insbesondere die Wasserkraftwerke, verlangsamten die Fischwanderung und verursachen trotz des Einbaus von Wassertreppen für den Atlantischen Lachs eine erhöhte Mortalität von 50 bis 100 % (Havn, T. B., et al.: Hydro-power-related mortality and behaviour of Atlantic salmon smolts in the River Sieg, a German tributary to the Rhine. 2017, *Wildlife Estonia*, 4, 51005). Allein am Oberrhein zwischen Basel und Karlsruhe gibt es zehn große Wasserkraftwerke und am Hochrhein zwischen Bodensee und Basel 13 Wasserkraftwerke. In den süddeutschen Bundesländern, Bayern und Baden-Württemberg, sind sie die wichtigste Quelle für Strom aus sogenannten „erneuerbaren“ Energien. Um zuverlässig Strom zu produzieren, werden auch an vielen kleineren Flussläufen wie der Iller (5 Wasserkraftwerke) und dem Neckar (27 Wasserkraftwerke) Laufwasserkraftwerke installiert ([www.enbw.com/erneuerbare-energien/wasser/standorte.html](http://www.enbw.com/erneuerbare-energien/wasser/standorte.html)).

Obwohl Wasserkraft gemäß wissenschaftlicher Zuordnung und WWF-Bayern keine „grüne“ Energiequelle ist (Gibson, L. et al.: How Green is 'Green' Energy? *Trends in Ecology and Evolution*. 2017, DOI: 10.1016/j.tree.2017.09.007; [www.n-tv.de/regionales/bayern/WWF-fuer-Baustopp-bei-Wasserkraft-Fluesse-leiden-article21982265.html](http://www.n-tv.de/regionales/bayern/WWF-fuer-Baustopp-bei-Wasserkraft-Fluesse-leiden-article21982265.html)) setzt sich die Bundesregierung für deren Ausbau ein, da sie im Gegensatz zu Windkraftanlagen und Solarenergie kontinuierlich zur Verfügung stehen. In Deutschland besteht nur noch geringes Potenzial für die Nutzung der Wasserkraft und die vorhandenen Möglichkeiten sind im Wesentlichen ausgeschöpft ([www.umweltbundesamt.de/themen/wasser/fluesse/nutzung-belastungen/nutzung-von-fluessen-wasserkraft#wasserkraft-und-klimawandel](http://www.umweltbundesamt.de/themen/wasser/fluesse/nutzung-belastungen/nutzung-von-fluessen-wasserkraft#wasserkraft-und-klimawandel)).





